

# **Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat der Mensch und Maschine Software SE, Wessling**

Der Verwaltungsrat der Mensch und Maschine Software SE (nachfolgend auch „MuM“ oder „Gesellschaft“) gibt sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und gemäß § 12 Abs. 5 der Satzung der Gesellschaft nachfolgende Geschäftsordnung:

## **§ 1 Allgemeines**

Der Verwaltungsrat führt seine Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex, der Satzung und dieser Geschäftsordnung.

## **§ 2 Stellvertretung**

Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung. Ist kein stellvertretender Vorsitzender bestellt oder ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, so vertritt den Vorsitzenden jeweils das an Lebensjahren älteste Mitglied des Verwaltungsrats.

## **§ 3 Sitzungen**

1. Den Vorsitz in den Sitzungen des Verwaltungsrats führt der Verwaltungsratsvorsitzende oder, im Falle seiner Verhinderung, sein Stellvertreter. Der Vorsitzende der Sitzung bestimmt den Sitzungsablauf, die Art und Form der Beschlussfassung sowie die Protokollführung.
2. Der Verwaltungsratsvorsitzende oder, im Falle seiner Verhinderung, sein Stellvertreter entscheiden über die Zuziehung von Sachverständigen oder Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung. Die geschäftsführenden Direktoren, die ohnehin nicht dem Verwaltungsrat angehören, nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, wenn der Verwaltungsrat nichts anderes bestimmt. Der/Die Abschlussprüfer nehmen an der jährlichen Bilanzsitzung teil.

## **§ 4 Beschlussfassungen**

1. Beschlüsse sollen nur zu solchen Tagesordnungspunkten gefasst werden, die in der Einladung (§ 12 Abs. 1 der Satzung) angekündigt worden sind. Ist ein Tagesordnungspunkt nicht angekündigt worden, so darf darüber nur beschlossen werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Abwesenden Verwaltungsratsmitglieder ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Sitzungsleiter festzusetzenden Frist der Beschlussfassung nachträglich zu widersprechen. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn keines der abwesenden Verwaltungsratsmitglieder innerhalb der Frist widerspricht.

2. Die Beschlüsse des Verwaltungsrats bedürfen der Mehrheit seiner anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Verwaltungsrats – auch bei Wahlen – den Ausschlag. Nimmt der Verwaltungsratsvorsitzende an der Abstimmung nicht teil, so gibt die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag.
3. Der Verwaltungsratsvorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter sind ermächtigt, an den Verwaltungsrat gerichtete Erklärungen in Empfang zu nehmen.

## **§ 5**

### **Niederschriften über Sitzungen und Beschlüsse**

1. Über die im Wege schriftlicher, fernschriftlicher (Telefax, E-Mail) oder fernmündlicher Abstimmung gefassten Beschlüsse hat der Verwaltungsratsvorsitzende eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und allen Verwaltungsratsmitgliedern zuzuleiten. In der Niederschrift sind die Art, die Teilnehmer, der Gegenstand und das Ergebnis der Beschlussfassung anzugeben sowie zu vermerken, ob Verwaltungsratsmitglieder dem Verfahren widersprochen haben.
2. Niederschriften über die Sitzungen des Verwaltungsrats oder nach Ziff. 1. gefasster Beschlüsse sind jedem Verwaltungsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zu übersenden. Die Niederschriften werden in der folgenden Verwaltungsratssitzung genehmigt.

## **§ 6**

### **Plenum/Verwaltungsratsvorsitzender**

1. Der Verwaltungsrat befasst sich mit und entscheidet über sämtliche Angelegenheiten generell im Plenum.
2. Der Verwaltungsrat kann jedoch ganz oder teilweise die Vorbereitung der Sitzungen des Verwaltungsrats auf den Vorsitzenden oder einzelne Mitglieder übertragen.
3. Darüber hinaus übernimmt der Verwaltungsratsvorsitzende die folgenden Aufgaben:
  - a) Er schlägt dem Verwaltungsrat den Abschlussprüfer und den Konzernabschlussprüfer zur Wahl durch die Hauptversammlung vor und holt die Unabhängigkeitserklärung im Sinne von Zif. 7.2.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex des von ihm vorgeschlagenen Prüfers ein.
  - b) Er lässt sich vom Abschlussprüfer vor und ggf. auch während der Abschlussprüfung berichten über Prüfungsprogramm und Prüfungsschwerpunkte, besondere Feststellungen aus der Vor- und/oder Zwischenprüfungsphase, die Qualität und Wirksamkeit interner Kontrollsysteme sowie Empfehlungen an das Management zur Verbesserung der internen Kontrollsysteme und betriebswirtschaftlichen Abläufe.
  - c) Er veranlasst im Auftrag des Verwaltungsrats Prüfungen nach § 22 Abs. 6 SEAG i.V.m. § 111 Abs. 2 AktG.
  - d) Er erstellt einen Entwurf des Berichts des Verwaltungsrats an die Hauptversammlung nach § 47 Abs. 3 SEAG i.V.m. § 171 Abs. 2 AktG. In dem

Bericht des Verwaltungsrats ist auch zu vermerken, wenn ein Verwaltungsratsmitglied in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Verwaltungsrats teilgenommen hat, sowie, ob Interessenkonflikte in der Person einzelner Verwaltungsratsmitglieder aufgetreten sind und wie diese behandelt wurden.

- e) Er informiert die Hauptversammlung über die Grundzüge des Vergütungssystems für die geschäftsführenden Direktoren und eventuelle Veränderungen.

## **§ 7 Verschwiegenheit**

1. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angelegenheiten und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zu bewahren, die es in seiner Eigenschaft als Verwaltungsratsmitglied erfährt, soweit dem nicht eine gesetzliche Pflicht entgegen steht. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch über die Beendigung seines Amtes als Verwaltungsratsmitglied hinaus.
2. Protokolle und vertrauliche Sitzungsunterlagen sind unter Verschluss zu halten. Bei Ablauf des Mandats sind alle vertraulichen Unterlagen an die Gesellschaft zurückzugeben.
3. Die Berichte der geschäftsführenden Direktoren, soweit sie schriftlich erstellt worden sind, sowie Vorlagen nach § 47 Abs. 1 SEAG (Jahresabschluss, Lagebericht, Gewinnverwendungsvorschlag) und § 47 Abs. 4 SEAG (Konzernabschluss und Konzernlagebericht) sind jedem Verwaltungsratsmitglied auf Verlangen auszuhändigen, soweit der Verwaltungsrat nichts anderes beschlossen hat.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrats ist berechtigt, in Prüfungsberichte der Abschlussprüfer, in Abhängigkeitsberichte und in eventuelle Sonderberichte Einsicht zu nehmen. Von einer Aushändigung dieser Berichte an die Verwaltungsratsmitglieder wird abgesehen, soweit nicht der Verwaltungsrat im Einzelfall etwas anderes beschließt.

## **§ 8 Interessenkonflikte**

1. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
2. Jedes Verwaltungsratsmitglied ist verpflichtet, Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Verwaltungsrat gegenüber offen zu legen.

Im Falle wesentlicher und nicht nur vorübergehender Interessenkonflikte in der Person eines Verwaltungsratsmitglieds ist dieser verpflichtet, sein Verwaltungsratsmandat in Absprache mit den übrigen Verwaltungsratsmitgliedern niederzulegen, sofern und sobald dies im Interesse des Unternehmens erforderlich ist.

3. Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Verwaltungsratsmitglieds mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats.
4. Den Verwaltungsratsmitgliedern ist untersagt, eine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der MuM auszuüben.
5. Den Verwaltungsratsmitgliedern ist es nicht gestattet, mehr als zehn Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften wahrzunehmen, wobei ein Aufsichtsratsvorsitz doppelt anzurechnen ist.

## **§ 9**

### **Mitteilung von Geschäften**

1. Die Mitglieder der Verwaltungsrats sind verpflichtet, eigene Geschäfte mit Aktien der MuM oder sich darauf beziehender Finanzinstrumente der MuM und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht innerhalb von fünf Werktagen mitzuteilen.
2. Die Mitteilungspflicht nach Abs. 1 obliegt auch Personen, die mit den Mitgliedern des Verwaltungsrats in einer engen Beziehung stehen. Dazu gehören die jeweiligen Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner, unterhaltsberechtigten Kinder und andere Verwandte, die mit den Mitgliedern des Verwaltungsrats zum Zeitpunkt des Abschlusses des meldepflichtigen Geschäfts seit mindestens einem Jahr im selben Haushalt leben. Ebenso zählen dazu juristische Personen, bei denen die Mitglieder des Verwaltungsrats oder die in Satz 2 genannten Personen Führungsaufgaben wahrnehmen. Darunter fallen auch juristische Personen, Gesellschaften und Einrichtungen, die direkt oder indirekt von einem Mitglied des Verwaltungsrats oder einer der in Satz 2 genannten Person kontrolliert werden, die zugunsten einer solchen Person gegründet wurden oder deren wirtschaftliche Interessen weitgehend denen einer solchen Person entsprechen.
3. Eine Mitteilungspflicht besteht nicht, solange der Gesamtsumme der Geschäfte eines Mitglieds des Verwaltungsrats und der in Ziff. 2 genannten Personen insgesamt einen Betrag von Euro 5.000.- bis zum Ende des Kalenderjahres nicht erreicht.

## **§ 10**

### **Vorschläge zur Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern**

Bei den der Hauptversammlung zu unterbreitenden Vorschlägen zur Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern ist darauf zu achten, dass dem Verwaltungsrat jederzeit Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sind. Die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte (§ 8 dieser Geschäftsordnung) sowie eine Altersgrenze für Verwaltungsratsmitglieder von höchstens 75 Jahren sind zu berücksichtigen.

## **§ 11**

### **Bestellung und Vergütung der geschäftsführenden Direktoren**

1. Die Amtsperiode von geschäftsführenden Direktoren ist so zu bemessen, dass diese spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres endet. In begründeten Ausnahmefällen kann die Amtsperiode auch über das 65. Lebensjahr hinausgehen.

2. Der Verwaltungsrat soll die Struktur des Vergütungssystems für die geschäftsführenden Direktoren regelmäßig beraten und überprüfen. Die Vergütung der geschäftsführenden Direktoren soll sich aus fixen und variablen Bestandteilen zusammensetzen und außerdem langfristige Anreize und Risikocharakter beinhalten. Aktienoptionen und vergleichbare Gestaltungen, die als variable Vergütungskomponenten der geschäftsführenden Direktoren eingesetzt werden, sollen auf anspruchsvolle, relevante Vergleichsparameter bezogen sein, wobei eine nachträgliche Änderung der Vergleichsparameter sowie vereinbarter Erfolgsziele ausgeschlossen sein soll; etwas anderes gilt nur, wenn die Hauptversammlung dies beschließt. Soweit möglich soll mit den geschäftsführenden Direktoren für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen eine Begrenzungsmöglichkeit vereinbart werden.

## **§ 12 Effizienzprüfung**

Der Verwaltungsrat hat regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit zu überprüfen.

## **§ 13 Gültigkeit**

1. Diese Geschäftsordnung gilt ab dem Tag ihrer Verabschiedung und bleibt solange in Kraft, bis der Verwaltungsrat etwas anderes beschließt.
2. Der Verwaltungsrat kann jedoch jeweils mit einfacher Mehrheit beschließen, im Einzelfall von der Geschäftsordnung abzuweichen.

Beschlossen in der Verwaltungsratssitzung der Mensch und Maschine Software SE am 1. März 2007.

.....  
Adi Drotleff  
Verwaltungsratsvorsitzender

.....  
Norbert Kopp  
stellv. Verwaltungsratsvorsitzender

.....  
Thomas Becker